

**Beschluss Nr. 848/2015**

Schwyz, 8. September 2015 / ah

Nachkredite zum Voranschlag 2015

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

In der Beilage wird dem Kantonsrat die Sammelvorlage von Nachkrediten für das Jahr 2015 unterbreitet. Die Verwaltungseinheiten mit Globalbudget sowie die Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget beantragen zulasten der Laufenden Rechnung 2015 Nachkredite von insgesamt Fr. 4 435 900.--. Zulasten der Investitionsrechnung 2015 werden Nachkredite in der Höhe von Fr. 762 000.-- beantragt. Die beantragten Nachkredite belasten die Finanzierungsrechnung 2015 mit zusätzlich Fr. 2 452 900.--.

<i>Übersicht Nachkredite II Voranschlag 2015</i>	<i>Verwaltungseinheiten mit Globalbudget</i>	<i>Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget</i>	<i>Investitionsrechnung</i>
<i>Institutionelle Gliederung</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
Departement des Innern		3 570 000	
Sicherheitsdepartement	625 900		
Finanzdepartement	40 000		
Baudepartement			762 000
Gerichtswesen		200 000	
<i>Total</i>	<i>665 900</i>	<i>3 770 000</i>	<i>762 000</i>

2. Laufende Rechnung: Nachkredite der Verwaltungseinheiten mit Globalbudget

Zeigt sich während der Ausführung des Leistungsauftrages, dass das bewilligte Globalbudget für die Erfüllung der im Leistungsauftrag bestimmten Aufgaben nicht ausreicht, ist beim Kantonsrat ein Nachkredit zu beantragen. Die Begründung muss sich auf das gesamte Globalbudget und nicht nur auf einzelne Kontopositionen beziehen. Die Verwaltungseinheit muss den Nachweis erbringen, dass das Einsparpotenzial innerhalb des Globalbudgets ausgeschöpft ist.

Gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 17. März 1999, SRSZ 143 210, WOV-VO, ist ein Leistungsauftrag während der Leistungsperiode

im gleichen Verfahren zu ändern wie seine Erteilung und die Genehmigung. Das Globalbudget ist ein Bestandteil des Leistungsauftrags.

<i>Laufende Rechnung 2015 mit Globalbudget</i>	<i>Globalbudget Fr.</i>	<i>Mehraufwand Fr.</i>	<i>Einsparungen Fr.</i>	<i>Nachkredit Fr.</i>	<i>%</i>
<i>Sicherheitsdepartement</i>					
2520 Oberstaatsanwaltschaft	668 600	32 300	6 400	25 900	4
2580 Amt für Justizvollzug	4 453 900	600 000	0	600 000	13
<i>Finanzdepartement</i>					
2700 Departementssekretariat	589 900	40 000	0	40 000	7
<i>Total</i>		<i>672 300</i>	<i>6 400</i>	<i>665 900</i>	

Die Verwaltungseinheiten mit Globalbudget weisen im Vergleich zu den genehmigten Globalbudgets 2015 einen finanziellen Mehraufwand von Fr. 672 300.-- aus. Dank Einsparungen von Fr. 6400.-- wird eine Erhöhung von gesamthaft Fr. 665 900.-- beantragt. Im Folgenden werden die Nachkredite der Verwaltungseinheiten mit Globalbudget begründet.

2.1 Oberstaatsanwaltschaft

Auf dem Konto „Stellvertretungskosten, Aushilfen“ sind insgesamt Fr. 29 000.-- budgetiert. Es ergeben sich Mehraufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat des ausserordentlichen Staatsanwaltes in Sachen Justizstreit, die indes teilweise mit weniger Auslagen für Praktikanten kompensiert werden konnten.

Die Oberstaatsanwaltschaft musste zudem den Betrag von rund Fr. 6000.-- für die Harmonisierung Informatik Strafjustiz Schweiz (HIS) für den Kanton Schwyz begleichen. Diese Zahlungsverpflichtung war nicht vorhersehbar.

2.2 Amt für Justizvollzug

Höhere Kosten ergeben sich im Bereich der (vorzeitigen) stationären Massnahmen und langfristigen Freiheitsstrafen infolge von Neueingängen und Kriseninterventionen. Kompensationen sind nicht möglich, da übrigen Konten des Amtes für Justizvollzug grossmehrheitlich gebundene Ausgaben ohne Spielraum für Kompensationen sind.

2.3 Departementssekretariat Finanzdepartement

Die externe Projektbegleitung für die Steuergesetz-Teilrevision und die Überprüfung der Steuertarife im Rahmen der Etappe 2 des Entlastungsprogramms 2014–2017 (EP 14–17) bewirken einen Aufwand für externe Unterstützung, welcher nicht kompensiert werden kann.

3. Laufende Rechnung: Nachkredite der Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget

Zulasten der Laufenden Rechnung 2015 werden Nachkredite in der Höhe von Fr. 3 770 000.-- von Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget beantragt. Im Gegensatz zu den Verwaltungseinheiten mit Globalbudget werden die Nachkredite für Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget beim Kantonsrat brutto beantragt. Die Laufende Rechnung 2015 wird demzufolge von den Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget lediglich mit zusätzlich Fr. 1 025 000.-- belastet.

<i>Laufende Rechnung 2015</i>		<i>Voranschlag</i>	<i>Erwartung</i>	<i>Saldo</i>	<i>Nachkredit</i>	
<i>ohne Globalbudget</i>		<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>%</i>
<i>Departement des Innern</i>						
<i>Sozialversicherungen</i>						
22.110.366.00	Kantonsbeitrag an die Ergänzungsleistungen	59 500 000	63 000 000	3 500 000	3 500 000	6
22.110.366.10	Kantonsbeitrag an erlassene AHV-Beiträge	90 000	160 000	70 000	70 000	78
22.110.366.20	Beiträge an die Prämienverbilligung	63 400 000	61 500 000	-1 900 000		0
22.110.462.30	Gemeindebeiträge an die Ergänzungsleistungen	-21 900 000	-23 650 000	-1 750 000		0
22.110.462.40	Gemeindebeiträge an die Prämienverbilligung	-8 024 000	-7 119 000	905 000		0
<i>Gerichtswesen</i>						
<i>Strafgericht</i>						
40.300.318.10	Verteidigerhonorare	500 000	700 000	200 000	200 000	40
<i>Total Mehrbelastung</i>				<i>1 025 000</i>	<i>3 770 000</i>	

Die Nachkredite der Verwaltungseinheiten ohne Globalbudget werden wie folgt begründet:

3.1 Sozialversicherungen

Kantonsbeitrag an die Ergänzungsleistungen: Der Spareffekt gemäss dem EP 14–17 konnte realisiert werden. Dieser wird jedoch durch die Mengenausweitung und die Kostenentwicklung wettgemacht. Rund 15% mehr Neuanmeldungen als im Vorjahr entsprechen rund 80 neuen laufenden Fällen mehr als budgetiert. Bei einem Durchschnittswert von Fr. 17 000.-- pro Fall ergeben sich Mehrkosten von Fr. 1 400 000.--. Hinzu kommen höhere Ausgaben für die Vergütung von Krankheitskosten im Rahmen der Ergänzungsleistungen von rund Fr. 400 000.--, teure Fälle mit ausserkantonalem Pflegeheimaufenthalt von Fr. 300 000.--, höhere Pensionspreise im Pflegeheim von rund Fr. 700 000.-- sowie Verlagerungen von der Pflegefinanzierung zu den Ergänzungsleistungen von rund Fr. 700 000.--.

Kantonsbeitrag an erlassene AHV-Beiträge: Bei Personen, die nicht in der Lage sind, selber den Mindestbeitrag an die AHV / IV zu bezahlen, übernehmen Kanton und Gemeinden den Mindestbeitrag je zur Hälfte. Die Anzahl Fälle ist im Voraus nicht bekannt.

3.2 Strafgericht

Im ersten Halbjahr 2015 waren etliche umfangreiche Fälle mit teilweise mehreren Beschuldigten zu behandeln, bei welchen die Honorare für amtliche Verteidigungen und die Kosten für unentgeltliche Prozessführung zu begleichen waren. Auch für das zweite Halbjahr stehen wiederum ähnlich grosse Fälle mit amtlichen Verteidigungen und unentgeltlicher Prozessführung an.

4. Investitionsrechnung

Die folgende Tabelle zeigt die notwendigen Nachkredite für die Investitionsrechnung 2015 von Fr. 762 000.--:

<i>Investitionsrechnung 2015</i>		<i>Voranschlag</i>	<i>Erwartung</i>	<i>Nachkredit</i>
		<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>	<i>Fr.</i>
<i>Baudepartement</i>				
<i>Amt für öffentlichen Verkehr</i>				
28.600.560.00	Beiträge an Infrastrukturkosten Bahnen	970 000	1 300 000	330 000
28.600.565.00	Beiträge gemäss Art. 56 EBG	3 186 000	3 618 000	432 000
<i>Total Mehrbelastung</i>				<i>762 000</i>

Die Nachkredite werden wie folgt begründet:

4.1 Amt für öffentlichen Verkehr

Beiträge an Infrastrukturkosten Bahnen: Der Investitionsbeitrag an die Ausführung der 4. Teilergänzung S-Bahn Zürich muss um Fr. 330 000.-- erhöht werden, da gemäss Baufortschritt abgerechnet wird. Aufgrund der vertraglichen Bindung ist keine Verschiebung möglich.

Beiträge gemäss Art. 56 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957, SR 742.101, EBG: Der Investitionsbeitrag an die Luftseilbahn Illgau – Ried und der Investitionsbeitrag an die Anpassung des Bahnhofs Hurden nach Behindertengleichstellungsgesetz machen einen Nachkredit von Fr. 432 000.-- notwendig. Diese Investitionsvorhaben wurden erst nach erfolgter Budgetierung bekannt. Beide Vorhaben sind gebundene Ausgaben gemäss Bundesgesetz.

5. Beurteilung

Bei den Nachkreditbegehren handelt es sich um gebundene Ausgaben. Gemäss den Verwaltungseinheiten sind die Kompensationsmöglichkeiten ausgeschöpft. Eine Verschiebung auf das Folgejahr ist nicht möglich.

6. Behandlung im Kantonsrat

Der vorliegende Beschluss untersteht § 73 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977, SRSZ 142.110, GO-KR. Zu seiner Annahme ist die Zustimmung von mindestens 60 Mitgliedern des Kantonsrates notwendig.

Der vorliegende Beschluss hat keinen der in § 34 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2015, SRSZ 100.100, KV, aufgeführten Gegenstände zum Inhalt und unterliegt somit nicht dem Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte; Schulen; Anstalten.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Ämter; Amt für Finanzen; Finanzkontrolle; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber